36: 3 Feststellung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2023

Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Vorlage zur 36. Sitzung der Verbandsversammlung am 21. März 2024

Sachverhalt:

Der Zweckverband hat gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Entwurf des Jahresabschlusses ist in Anlehnung an § 95 Abs. 5 GO NRW vom Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung mit einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen.

Die Prüfung des so festgestellten Entwurfes kann erst nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses der RSAG AöR erfolgen, da die dort festgestellten und geprüften Kostenerstattungspreise in diesen Vorgang mit eingebunden werden.

Die Prüfungsgesellschaft Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Richard-Wagner-Straße 9-11, 50674 Köln, wurde von der Geschäftsführung gemäß Beschlussfassung in der 35. Sitzung der Verbandsversammlung am 15. November 2023 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 beauftragt. Der endgültige Beschluss des Jahresabschlusses, einhergehend mit der Entlastung von Vorsteher und Geschäftsführung, wird erst in der Novembersitzung 2024 erfolgen.

Der hier festzustellende Entwurf des Jahresabschlusses 2023 ist als **Anhang** beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stellt die ordnungsgemäße Vorlage des Entwurfes des Jahresabschlusses 2023 für den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation fest.

Bonn, den 7. März 2024 Anhang (separat)

J. Denninghoff

Jörg Denninghoff

Verbandsvorsteher